

# **Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Ziel**

Ziel der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist es, die Grundsätze für Beteiligung (Leitfaden) an Projekten, Vorhaben und ihnen zugrundeliegenden Planungen und Konzepten umzusetzen.

## **§ 2 Wesentliche Inhalte**

(1) Die Satzung regelt die informelle Beteiligung. Die Satzung ergänzt die bereits gesetzlich geregelte formelle Bürgerbeteiligung um ein weiteres Instrumentarium.

Beteiligungen zu Vorhaben, die durch Gesetze geregelt sind (formelle Beteiligung), bleiben davon unberührt. Beteiligungsprozesse können Elemente der formellen Beteiligung und der informellen Beteiligung kombinieren.

(2) Die Verwaltung ist für die Steuerung und Umsetzung der Beteiligungsprozesse verantwortlich. (Koordinierungsstelle)

(3) Der Beirat für Bürgerbeteiligung begleitet und evaluiert Beteiligungsprozesse. (Gremium für Bürgerbeteiligung)

### **§ 3 Beirat für Bürgerbeteiligung**

- (1) Es wird ein Beirat für Bürgerbeteiligung gebildet.
- (2) Dem Beirat obliegt es, Beteiligungsverfahren zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren.
- (3) Die Geschäftsstelle des Beirates ist in der Verwaltung anzusiedeln.
- (4) Die Geschäftsordnung des Beirates für Bürgerbeteiligung regelt die Sitzung sowie alles weitere.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Beirates erfolgt entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

### **§ 4 Zusammensetzung des Beirats für Bürgerbeteiligung**

- (1) Der Beirat bildet sich zu 2/3 aus Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft.  
Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich aus der Anzahl der Fraktionen in der Bürgerschaft, die jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden.
- (2) Die Fraktionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden ausgelost. Der Hauptausschuss bestätigt die ausgelosten Mitglieder des Beirates.
- (4) Der Beirat wird für jede Wahlperiode der Bürgerschaft neu konstituiert.
- (5) Ändert sich im Verlaufe einer Wahlperiode die Anzahl der Fraktionen sind im Falle der Erhöhung weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuzulosen, um das Quorum zu erreichen. Vermindert sich die Anzahl, hat das auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keinen Einfluss.

## **§ 5 Aufgaben des Beirats für Bürgerbeteiligung**

(1) Der Beirat kann Empfehlungen zum Grad der Intensität von Beteiligungen aussprechen und gibt Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung der Beteiligungskultur.

(2) Der Beirat informiert und berät bei Bedarf die Bürgerschaft, deren Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in sämtlichen Angelegenheiten der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.

(3) Wird eine Beteiligung durch Einwohnerinnen und Einwohner für ein Vorhaben, das eine Beteiligung beinhalten kann, vorgeschlagen, so prüft der Beirat die Empfehlung der Koordinierungsstelle und entscheidet, ob eine Beteiligung durchgeführt werden soll.

(4) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf möglich.

(5) Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie der Ortsbeiräte werden zu den Sitzungen des Beirates, entsprechend der zu behandelnden Themen, beratend eingeladen. Externe Expertinnen und Experten können bei Bedarf angehört werden.

## **§ 6 Beteiligungsverfahren**

Beteiligungsverfahren sind so früh als möglich einzuleiten, in der Regel mit Beginn der Planungsphase und nicht später als drei Monate vor einer Erstberatung in der Bürgerschaft bzw. mindestens drei Monate vor einer ersten Beschlussfassung der Bürgerschaft oder eines beschließenden Gremiums.

## **§ 7 Information über Vorhaben**

(1) Über Vorhaben, für die eine Beteiligung durchgeführt wird oder vorgesehen ist, wird durch die Vorhabensliste leicht zugänglich, kontinuierlich, umfassend und transparent informiert.

(2) Die Vorhabensliste informiert über

- Vorhaben und Projekte der Stadt

- die Beteiligungsmöglichkeiten
- Ziele und Rahmenbedingungen des konkreten Beteiligungsprozesses

## **§ 8 Formen der Beteiligung**

Die Intensität der Beteiligung ist abhängig von der Bedeutung und dem Umfang der Vorhaben. Die Koordinierungsstelle erarbeitet mit Unterstützung des Beirats für Bürgerbeteiligung einen greifbaren Rahmen für die Intensität der Beteiligung auf Grundlage der Grundsätze für Beteiligung (Leitfaden).

## **§ 9 Ergebnisse der Beteiligung**

(1) Die Ergebnisse der Beteiligung sind umfassend zu dokumentieren und zeitnah zu veröffentlichen.

(2) Die Ergebnisse der Beteiligung sind im Abwägungsprozess als Bestandteil von Beschluss- bzw. Informationsvorlagen darzustellen.

(3) Der mitgestaltende Bürgerbeteiligungsprozess fließt in die jeweiligen Beschluss- bzw. Vorhabensvorlagen ein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.